

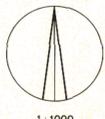
|   |              |
|---|--------------|
| RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS       |              |
| BAUGRENZE   |              |
| STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN |              |
| SONSTIGE ABGRENZUNG   |              |
| BRÜCKEN   |              |
| REINE WOHNGEBIETE   |              |
| SONDERGEBIETE LADENGEBIETE                                      |              |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND                                 | z.B. ⑩       |
| TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE                                      | z.B. TRH 60m |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE   | g            |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF                             |              |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN   |              |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN                                     |              |
| GRÜNFLÄCHEN   |              |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN                            |              |
| FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE                            |              |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND            |              |
| ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN                            | z.B. (A)     |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN                   |              |
| ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN  |              |
| VORHANDENE BAUTEN   |              |

Geändert durch den Bebauungsplan Langenhorn 62 vom 15.4.81 (GVBl. S. 22)

Geändert durch den Bebauungsplan Langenhorn 58 vom 3.3.80 (GVBl. S. 40)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. März 1968

- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
  2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht ständige Handwerksbetriebe im Obergeschoss nach Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
  3. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.



1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 45**  
 BEZIRK HAMBURG-NORD      ORTSTEIL 432

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Bezirksämter  
 Verwaltung für Baubehörde  
 Nr. 11 10/80

**Archiv**  
 Nr. 23242 A

Feldvergleich vom: Nov. 1967  
 Einzelne Flächenmessungen Juni 1965

## Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 15

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 15 für das Plangebiet Holsteiner Chaussee — Oldesloer Straße — Kriegerdankweg — Wählingsallee — Wählingsweg — Heidlohstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im reinen Wohngebiet offener Bauweise mit eingeschossiger Bebauung sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und für die eingeschossigen Wohn-

häuser auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 2194, 2195 sowie 2185 bis 2188 der Gemarkung Schnelsen, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 45

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 45 für den Geltungsbereich Foorthkamp — Bahnanlagen — Wördenmoorweg — Nordgrenze des Flurstücks 370, Westgrenzen der Flurstücke 360 und 2920 sowie Südgrenze des Flurstücks 2919 der Gemarkung Langenhorn — Wulffsblöcken — Dieckmühlenweg — Südwestgrenze des Flurstücks 4009 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat